- 68. 1. Setzt die Anwendung des § 20 Abs. 2 Ausw. voraus, daß die Löschungsbewilligung oder eine löschungsfähige Onitiung bereits in dem in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkt erstellt war?
 - 2. Was ist unter Erteilung der Löschungsbewilligung oder einer löschungsfähigen Duittung zu verstehen?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1927 i. S. R. Hypothekenbank-(Bekl.) w. Cheleute W. (Kl.). V 532/26.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Erben P. verkauften durch notariellen Vertrag vom 15. November 1922 ein in Berlin gelegenes Grundstild an Frau R. und ließen es ihr zugleich auf, versprachen auch lastenfreie Übergabe. Auf dem Grundstild waren damals zugunsten der Beklagten zwei Hypotheken zu 94600 M und 40400 M eingetragen. Die Erben P. zahlten am 5. Januar 1923 an die Beklagte das restliche Hypothekenkapital sowie eine Entschädigung von 35000 M und die Zinsen für das 4. Viertelsahr 1922, außerdem, auf Verlangen der Beklagten, noch die Zinsen für das erste Halbsahr 1923. Darauf sandte die Veklagte mit Schreiben vom 25. Januar 1923 die Löschungsbewilligung nebst den Hypothekendriesen an den Bedollmächtigten der Frau R. und der Voreigentümer, Rechtsanwalt V., der die Urkunden am 30. dess. Wonats mit Löschungsantrag beim Grundbuchamt einzeichte. Die Löschung geschah am 6. Dezember 1923. Inzwischen

war der Antrag auf Eintragung der Käuferin im Grundbuch am 26. Januar 1923 beim Grundbuchamt eingegangen, und Frau R. am 30. Januar als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden. Diese verkaufte das Grundstück durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1925 an die Kläger und ließ es ihnen zugleich auf. Auf den beim Grundbuchamt am 29. August 1925 gestellten Antrag wurden die Kläger am 5. September 1925 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Die Beklagte hat die Auswertung der beiden Hypotheken beantragt und im Januar 1926 gegen deren Löschung Widersprüche gemäß § 16 Abs. 2 Sah 2 Auswe. im Grundbuch eintragen lassen. Die Kläger verlangen nunmehr Verurteilung der Beklagten, in die Löschung der Widersprüche zu willigen. Jur Begründung machen sie geltend, die Wiedereintragung der Hypotheken sei durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 20 Abs. 2 Auswes. ausgeschlossen, weil die Löschungsbewilligung schon am 9. Januar 1923 ausgestellt und am 25. Januar 1923 bei Rechtsanwalt B. eingegangen sei. Die Beklagte behauptet dagegen, die Löschungsbewilligungen seien dem Rechtsanwalt B. erst am 29. Januar 1923 zugegangen; erst damit seien sie erteilt gewesen, so daß § 20 Abs. 2 Auswes. der Wiedereintragung der Hypotheken nicht entgegenstehe.

Beibe Instanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Be-

Klaaten hatte Erfola.

Grunbe:

Das Kammergericht unterstellt, daß die Löschungsbewilligung nach der eigenen Darstellung der Beklagten spätestens am 29. Januar 1923 dem Rechtsanwalt B. als Vertreter der damaligen Eigentümerin ausgehändigt worden und damit erteilt gewesen sei. Hiergegen erhebt die Revision keine Bedenken und solche liegen auch nicht vor. Die Ausstellung der Löschungsbewilligung oder das Versprechen ihrer übersendung genügt nicht, solange sie der Gläubiger im Besitz behält. Sine Erteilung der Löschungsbewilligung im Sinne des § 20 Abs. 2 Aufw. liegt nur vor, wenn die Löschungsurkunde dem Grundbuchamt vom Gläubiger eingereicht oder dem Eigentümer oder seinem Vertreter übergeben ist (Neustich, Bem. 5 zu § 20, Mügel, Erg.-Bb. Anm. 6 zu § 20, Duassen, 3. Ausst. S. 249, Kammergericht in DRZ. 1926 Nr. 1050 S. 304).

Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Wortlaut des § 20 Abs. 2 Aufw. scheine zwar bafür zu sprechen, daß die Löschungsbewilligung ober löschungsfähige Quittung spätestens in dem in § 892 Abs. 2 BBB. bezeichneten Zeitpunkt erteilt sein musse und daß ihre Nachreichung bis zu der den Rechtserwerb vollendenden Eintragung im Grundbuch ben Schut des Erwerbers gegen die Aufwertungsansprüche nicht begründe. Der Vorderrichter folgert jedoch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift die Absicht des Gesetzgebers, daß es zum Schute des gutgläubigen Erwerbers ausreichen solle, wenn die Löschungspapiere zur Zeit der Eintragung erteilt waren. Ahnliche Erwägungen seien auch dafür maßgebend gewesen, daß § 892 Abs. 1 Sat 1 BGB., der den guten Glauben im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbes schütze, durch Abs. 2 erweitert worden sei, wonach der gute Glaube zur Zeit der Antragstellung ober ber ihr nachfolgenden Einigung genügen, ein Wegfall bes guten Glaubens in ber Zwischenzeit bis zur Eintragung für ben Rechtserwerber also unschädlich sein solle.

Die Revision bekämpft diese Auslegung des § 20 Abs. 2 Aufws. als unhaltbar. Die Absicht des Gesetzebers sei belanglos, da sie int Geset keinen Ausdruck gefunden habe. In dem vom Berufungsgericht verwerteten Kommissionsbericht heiße es, daß geschützt werde, wer im Bertrauen auf vorgelegte Löschungspapiere das Gigentum erlanat habe. Ein bloß schulbrechtlicher Anspruch auf die Erteilung ber Löschungsbewilligung und bas Vertrauen auf seine Erfüllung genüge nicht. Mit der Auflassung und der Einreichung des Eintragungsantrags sei die rechtswirkende Tätigkeit des Erwerbers beendiat. Nachher nehme er keine Rechtshandlung mehr vor, die im Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit der Löschungspapiere erfolgen könne. Auf den Zeitpunkt der Eintragung habe der Erwerber keinen Einfluß. Er musse bamit rechnen, daß sie unmittelbar nach bem Antrag erfolge und die Einreichung der Löschungspapiere vorher nicht mehr möglich sei. Ein Vertrauen auf berartige Zufälligkeiten verdiene keinen Schut..

Der Revision ist stattzugeben.

Wäre § 892 BGB. allein maßgebend, so könnte sich die Erwerberin R. auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen, weil das Grundbuch die Belastung mit den streitigen Hypotheken auswies und die Hypotheken erst lange nach der Ein-

tragung der Erwerberin als Eigentlimerin gelöscht wurden. Das Grundbuch sprach daher nicht für, sondern gegen die Erwerberin. Aus bemselben Grunde kann § 20 Abs. 1 AufwG. keine Anwendung finden, wonach die Aufwertung gelöschter Hypotheken mit dem sich aus § 6 ergebenden Range nur stattfindet, soweit nicht die Borschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Zu prüfen bleibt allein, in welchem Mage die Grundsätze über ben öffentlichen Glauben bes Grundbuchs durch § 20 Abs. 2 Auswis, erweitert sind. Nach dieser Borschrift soll in gewissem Umfang auch berjenige geschützt werden, der sich beim rechtsgeschäftlichen Erwerb eines Rechts am Grundstück ober eines Rechts an einem solchen Recht nicht auf den Anhalt des Grundbuchs, sondern auf das Borhandensein einer formgerechten Löschungsbewilligung stütt, bie eine geeignete Grundlage zur Anderung einer ihm an sich entgegenstehenden Eintragung im Grundbuch bildet. Aus der Rassung des Gesetzes erhellt aber nicht, daß die Löschungsbewilligung der wirklichen Löschung rechtlich vollkommen gleichgestellt ware, sondern ber Löschungsbewilligung ist eine zeitliche Schranke beigefügt. Nach bem Wortlaut bes § 20 Abs. 2 Aufw. in Berbindung mit dem dort angezogenen § 892 Abs. 2 BGB. kann es nicht zweifelhaft sein, daß beim Eigentumserwerb nach vorangegangener Auflassung bie Löschungsbewilligung ober die löschungsfähige Quittung spätestens in dem Reitpunkt vorliegen muß, in dem der Antrag auf Umschreibung des Eigentums beim Grundbuchamt eingeht. Dabei kann es keinen Unterschied begründen, daß im § 20 Abs. 2 von einem bestimmten Reithunkt die Rede ist, während es im § 892 Abs. 2 BGB. heißt, die Reit der Stellung des Eintragungsantrags oder der Einigung sei maggebend. Denn unter Zeit im Sinne bieses Gesehes tann ebenfalls nur der bestimmte Beitpunkt der dort bezeichneten Borgänge verstanden werden (Komm, von RGR, Bem. 13 zu § 892 **25623.).**

Die dem Wortlaut folgende Auslegung des § 20 Abs. 2 Aufw.gibt auch, wie der Revision einzuräumen ist, einen guten Sinn. Die vorgesehene zeitliche Grenze für die Löschungsbewilligung ermöglicht es, daß der Antrag auf Löschung der Hypothef und der Antrag auf Umschreibung des Sigentums gleichzeitig beim Grundbuchamt gestellt und beide Anträge gemeinsam erledigt werden. Löst man dagegen den zeitlichen Zusammenhang, so wird die erstrebte wirkliche Löschung

in weitere Ferne gerückt und es entsteht die auch im Streitsall eingetretene rechtliche Folge, daß sich der Eigentumserwerb vor der Löschung vollendet. Auch vom Standpunkt des Erwerbers bedeutet das Vorliegen einer formgerechten Löschungsbewilligung rechtlich etwas anderes als die mehr oder minder begründete Aussicht auf die Erfüllung eines etwa bestehenden Auspruchs auf Erteilung der Löschungsbewilligung. Stellt der Käufer den Antrag auf seine Sintragung als Sigentümer ohne Vorhandensein der Löschungsbewilligung, so besteht für deren rechtzeitigen Eingang keine Sicherheit, und der Erwerder gibt zu erkennen, daß er bereit ist, das Sigentum mit der Last mindestens einstweilen zu übernehmen.

Für die hier bertretene engere Auslegung sprechen ferner allgemeine Gründe. In dem Maße, wie man den Schut des gutgläubigen Erwerbers über den Wortlaut des Gesetzes hinaus erweitert, wird der auswertungsberechtigte Hipothekengläubiger in seinen Rechten verfürzt. Im Zweisel wird aber der mutmaßliche Wille des Gesetzebers nicht das Erlöschen, sondern die Erhaltung des Anspruchs des Gläubigers auf Auswertung zum Ziele haben. Weiter kommt in Betracht, daß die Vorschrift des § 20 Abs. 2 insofern eine Ausnahme von den Grundsähen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den öfsentlichen Glauben des Grundbuchs enthält, als an Stelle des Grundbuchs Erkärungen außerhalb des Grundbuchs gesetzt sind. Ausnahmevorschriften, insbesondere solche für den Grundbuchverkehr, sind aber nicht ausdehnend auszulegen.

Das Kammergericht will aus dem Verhältnis des § 892 Abs. 1 zu Abs. 2 daselbst anscheinend schließen, daß, wenn der Erwerber eines Grundstücks zur Zeit der Stellung des Eintragungsantrags von der Unrichtigkeit des Grundbuchs Kenntnis hatte, in der Zwischenzeit dis zur Eintragung als Eigentümer aber zu der Meinung gelangt sein sollte, daß das Grundbuch doch richtig sei, sein guter Glaube ihm zustatten komme. Ob ein solcher jedenfalls seltener Fall nach dürgerlichem Recht so zu beurteilen wäre, ist nicht unzweiselhaft (RGB. Bd. 74 S. 419), kann aber unerörtert bleiben, weil im § 20 Abs. 2 Aussus. als maßgebend für den Zeitpunkt der Erteilung der Löschungsbewilligung lediglich § 892 Abs. 2 BGB., nicht aber auch § 892 Abs. 1 BGB. angezogen ist. § 892 Abs. fann danach bei der Auslegung des § 20 Abs. 2 Aussus. nicht derwertet werden.

Mit Unrecht beruft sich bas Kammergericht für seine vom Wortlaut abweichende Auslegung des weiteren auf den Inhalt des Kommissionsberichts über die erste Lesung des Auswertungsausschusses des Reichstags. Dort heißt es S. 19: "Die Kompromißparteien begehrten aber Ausbehnung bes Schutes bes gutgläubigen Erwerbers gegen das Wiederausleben gelöschter Rechte: b) auf benjenigen, ber nicht auf Grund bes bereinigten Grundbuchs, sondern im Vertrauen auf vorgelegte Löschungspapiere das Eigentum erlangt ober eine Spothet erworben habe". Zunächst legen bie Worte "im Vertrauen auf vorgelegte Löschungsbaviere" den Gedanken des Kammergerichts nicht nahe. Denn von einem Erlangen bes Gigentums im Bertrauen auf vorgelegte Löschungspapiere kann man nicht wohl sprechen, wenn die Löschungsurfunden erst vorgelegt wurden, nachdem fämtliche rechtsgeschäftliche Afte abgeschlossen waren, auf die sie Einfluß hätten ausüben können. Namentlich fällt aber ins Gewicht, daß in den Worten "Eigentum erlangt" ber Antrag der Kompromisparteien nur im allgemeinen gekennzeichnet ist und der genaue Wortlaut des Kommissionsbeschlusses aus der Anlage 1 des Kommissionsberichts erhellt, wo unter Nr. 4 im § 11 der Beschluß erster Lesung bereits den Wortlaut zeigt, der ipater in ben § 20 Abs. 2 bes Gesehes übergegangen ist. Danad ist es nicht zuläffig, die bloß zur Überficht bienende, ungenaue Faffung auf S. 19 bes Kommissionsberichts zur Auslegung bes ausgearbeiteten Wortlauts des Beschlusses heranzuziehen.

Nach alledem ist § 20 Abs. 2 Auswe. im Falle des Eigentumswechsels dahin auszulegen, daß die Löschungsbewilligung den Schut des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nur rechtsertigt, wenn sie spätestens zur Zeit des Eintragungsantrags oder der nachfolgenden Einigung (§ 892 Abs. 2 BGB.) erteilt war. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob die löschungsfähige Quittung dei Rechtsanwalt B. noch vor Einreichung des Antrags auf Eintragung der Frau R. eingegangen ist, wie das die Kläger behauptet haben. Den Klägern persönlich steht der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht zu, weil sie das Grundstück nicht vor dem 1. Juli 1925 im Sinne des § 22 Abs. 2 Auswel. erworden haben.